

Wassersportverein Uetersen e.V.



Satzung vom 09.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 01.03.1928 gegründete Verein führt den Namen "Wassersportverein Uetersen e.V." und hat seinen Sitz in Uetersen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Wassersport und die Ausübung darin in gemeinnütziger Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt der sportlichen Jugendpflege.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er schafft hierzu und unterhält die erforderlichen Einrichtungen, Anlagen, Baulichkeiten, Geräte usw. und stellt sein gesamtes Vermögen allen Mitgliedern zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es evtl. eingezahlte Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern evtl. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Uetersen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportförderung zu verwenden hat. Der Nachweis über Darlehen gegenüber dem Verein ist durch einen schriftlichen Darlehensvertrag zu erbringen.

§3 Stander

Der Stander des Vereins hat die Form eines gleichschenkligen Dreiecks. Die Grundfarbe ist weiß. Der Rand des Dreiecks ist blau eingefasst. In der Mitte des Dreiecks befindet sich ein roter Ball.

Der Vereinsstander darf auf den Booten nur von den Mitgliedern gefahren werden, denen das Recht dazu vom Vorstand eingeräumt ist (Standerschein) oder die einen Führerschein für das betreffende Boot besitzen.

Wassersportverein Uetersen e.V.



Die Boote müssen insoweit in die Yachtliste des Vereins eingetragen werden. Fahrzeuge, die den Stander führen, müssen die allgemeinen Yachtgebräuche innehalten, besonders dürfen sie keinen Anlass zu berechtigter Klage geben. Stander und Fahrzeug müssen sich stets in einem ordentlichen Zustand befinden. Böswillige Zuwiderhandlungen können die Entziehung des Rechts der Standerführung zur Folge haben.

Bei Verkauf eines Bootes müssen der Stander und ein evtl. vorhandener Schriftzug „WSV Uetersen e.V.“ oder „Uetersen“ vom Boot entfernt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Kommodore
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) aktiven Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) jugendlichen Mitgliedern
- a) + b) Zum Kommodore und zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke erworben haben.
- c) Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv im Wassersportverein Uetersen e.V. ausüben.
- d) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein ein besonderes Interesse entgegenbringen, ohne jedoch selbst den Wassersport auszuüben.
- e) Jugendliche Mitglieder sind solche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Wassersportverein Uetersen e.V. kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand gestellt hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand vollzieht die vorläufige Aufnahme für ein Jahr.

Die endgültige Aufnahme erfolgt nach dem Probejahr durch die nächste Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Die Ernennung zum Kommodore und/oder zum Ehrenmitglied erfolgt nach Erbringung von besonderen Leistungen für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung der Mitgliedschaft und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Er ist nur mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Geht die Abmeldung verspätet ein, so wird sie erst zum nächsten möglichen Austrittstermin wirksam.



Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses trotz einer schriftlichen Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen oder Gebühren länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Die Mahnung ist erst zwei Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen, die Interessen des Vereins oder gegen kameradschaftliche Grundsätze verstoßen hat. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes setzt immer ein Verfahren nach § 6a voraus.

§6a Verfahren gegen ein Mitglied

Das Verfahren gegen ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingeleitet werden. Vom Beschuldigten ist eine schriftliche Äußerung einzufordern und er ist in angemessener Frist zur mündlichen Verhandlung einzuladen. An der Verhandlung nehmen der Beschuldigte und der erweiterte Vorstand teil, sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist ebenso eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Es ist in jedem Fall ein Beschluss zu fassen, gleichwohl ob der Beschuldigte erschienen ist, sich schriftlich geäußert hat oder nicht reagiert hat.

Durch den Beschluss kann

- a) das Verfahren eingestellt werden.
- b) ein Verweis erteilt werden.
- c) die Entbindung von einem gewählten Amt bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- d) der Ausschluss wegen ehrenrühriger oder vereinsschädigender Handlungen ausgesprochen werden.

Sollte das Mitglied mit dem Beschluss des erweiterten Vorstandes nicht einverstanden sein, kann er sich an den Ältestenrat wenden. Stimmt der Ältestenrat mehrheitlich dem Beschluss des Vorstandes zu, so ist dieser Vorstandsbeschluss für alle Beteiligten verbindlich.

Ist der Ältestenrat mehrheitlich anderer Auffassung und billigt den Beschluss des erweiterten Vorstandes nicht, so ist in einer gemeinsamen Sitzung des erweiterten Vorstandes und dem Ältestenrat ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

Beschlussfähigkeit für diese Sitzung liegt vor, wenn mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes und mindestens 3 Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind. In dieser gemeinsamen Sitzung herbeigeführte Beschlüsse sind gültig, wenn bei getrennter Stimmzählung in beiden Gremien eine einfache Mehrheit für den Beschluss vorliegt.

Kommt es auf dieser Sitzung nicht zu einem gemeinsamen Beschluss, so ist das Verfahren bis zur nächsten Jahreshauptversammlung auszusetzen. Auf der Jahreshauptversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit.



Beschließen die Gremien den Ausschluss eines Mitgliedes nach §6a - d) , so kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zum Austritt innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ausschluss ausgesprochen und dem Betreffenden durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Von allen Verhandlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorstand und ggfs. Ältestenrat zu unterschreiben.

§7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach der von der Versammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung.

Der Kommodore und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungstermine werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Benutzungsrecht am Vereinsbesitz sowie das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, Gebäude und technischer Anlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden, die Mitgliedern oder ihrem Besitz durch die Nutzung des Vereins oder seiner Anlagen entstehen.

Jedes Mitglied hat auf den Versammlungen Sitz- und Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Fragen oder Beschwerden an den geschäftsführenden Vorstand oder den Ältestenrat zu wenden.

Für alle Mitglieder ist es selbstverständlich, den Satzungen sowie den Vereinsbeschlüssen nachzukommen und jederzeit die Interessen und Bestrebungen des Vereins wahrzunehmen und zu fördern. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied sämtliche bestehenden Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

Jede politische Betätigung innerhalb des Vereinslebens ist untersagt.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Kassenprüfer
- f) die Kommissionen und Ausschüsse für besondere Aufgaben
- g) die Spartenleiter (Segelwart, Motorbootwart, Ausbildungswart - nach Bedarf)
- h) die Hafenmeister
- i) der Jugendwart als Vertreter der Jugendgemeinschaft
- j) der Leiter der technischen Kommission

Wassersportverein Uetersen e.V.



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören vier volljährige Vereinsmitglieder an, und zwar:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- e) der Schriftwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, den Hafenmeistern, den Spartenleitern und dem Leiter der technischen Kommission. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand je nach Beratungsthemen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen der erste Vorsitzende und der Schriftwart.

In den Jahren mit geraden Endziffern sind zu wählen der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

In allen Fällen ist eine Wiederwahl zulässig.

Für ein im Laufe seiner Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 12 Ältestenrat, Kassenprüfer, Kommissionen, Spartenleiter, Jugendgemeinschaft, Hafenmeister

Der Ältestenrat besteht aus 5 im Vereinsleben erfahrenen Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Um die Unabhängigkeit des Rates zu gewährleisten, dürfen die Mitglieder des Rates keine weiteren in der Satzung aufgeführten Ämter innehaben. Der Ältestenrat ist Ansprechpartner für alle Mitglieder. Er hat sich gegebenenfalls für die Klärung und Beilegung von Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten einzusetzen, insbesondere auf Verlangen eines Mitgliedes bei Widerspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes nach § 6a.

Der Ältestenrat kann von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut und auch von sich aus im Rahmen seiner Aufgaben tätig werden.

Die Prüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch 2 Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet und zu ersetzen ist. Eine unmittelbar folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die von der Mitgliederversammlung berufenen Kommissionen und Ausschüsse, die Spartenleiter sowie die Hafenmeister werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Jugendgemeinschaft wählen den Jugendwart und deren Stellvertreter sowie aus ihren Reihen 3 Beisitzer, die zusammen den Jugend-

Wassersportverein Uetersen e.V.



vorstand bilden. Die Jugendgemeinschaft ist bei allen sie betreffenden Entscheidungen des Vereins zu beteiligen. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes gem. §§ 9 und 10 dieser Satzung und ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 13 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis führt der erste Vorsitzende die laufenden Geschäfte des Vorstandes, vermittelt den geschäftlichen Verkehr des Vereins und des Vorstandes und bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur Ausführung.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Der erste Vorsitzende kann ihm die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

§ 14 Aufgabenbereich und Beschlüsse des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresbericht und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die Vergabe von festen Sommer- und Winterliegeplätzen;
- f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- g) Droht der Verein in einen schwerwiegenden Rechtsstreit verwickelt zu werden, so hat sich der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand und dem Ältestenrat zu beraten.

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über die vorläufige Aufnahme oder Streichung eines Mitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Sofern die Satzung nicht gegenteiliges bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Wassersportverein Uetersen e.V.



Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Sitzungsleiter oder dem teilnehmenden Schriftwart ein Kurzprotokoll zu führen.

Zu Rechtsgeschäften über eine Kreditaufnahme sowie über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Versammlung der Mitglieder

Die Mitglieder versammeln sich einmal jährlich, möglichst zu Jahresbeginn zur Jahreshauptversammlung, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt in der Regel durch Einladung des Vorstandes in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Versammlung in kürzerer Frist einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden in Textform einzureichen.

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, wenn sie satzungskonform einberufen ist.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bezieht die Beschlussfassung sich auf ein anwesendes Mitglied, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Wahlen.

Werden gewählte Ämter in Organen des Vereins frei, z. B. durch Tod, Krankheit, Amtsniederlegung, Austritt, Streichung, zeitweise Entbindung vom Amt nach § 6a oder Ausschluss, so sind sie zunächst durch den geschäftsführenden Vorstand zu besetzen und auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Jahreshauptversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Jahreshauptversammlung jeden Jahres sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes seitens des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Jahresvoranschlages
- c) Rechnungsbericht des Kassenwartes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) erforderliche Neuwahlen
- f) Bestätigung des Jugendwartes
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Gebühren

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen oder, wenn 1/10 der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und vom Vorstand oder durch einen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterzeichneten Schriftsatz beantragt werden. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung

Wassersportverein Uetersen e.V.



muss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
Früher gefasste Versammlungsbeschlüsse können auf Antrag eines Mitgliedes auf der Hauptversammlung nochmals zur Abstimmung gelangen.
Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Satzung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Versammlungsablauf

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung.
Der Leiter bringt die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Versammlung ausdrücklich anderes bestimmt.

Vor Abstimmungen und Wahlen muss die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und der Versammlung mitgeteilt werden. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung und über fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder gefasst werden.

Der Vorsitzende und sein Vertreter können jederzeit während der Verhandlungen das Wort ergreifen, den Mitgliedern ist es in der Reihenfolge ihrer Meldungen nach zu geben. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen, die Sache betreffenden Frage ist demjenigen vor dem nächsten Redner sofort das Wort zu erteilen.

Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind durch Stimmzettel zu wählen. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als erteilt.

§ 17 Datenschutz und Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der Daten, wenn sich bei Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen

Wassersportverein Uetersen e.V.



Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Person aus dem Verein hinaus.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes in den Verein nimmt dieser folgende Daten auf: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Daten des Bootes bei aktiven Mitgliedern.

Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

Nur Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitglieder oder auf Mitgliederlisten.

Bei Austritt aus dem Verein werden die Daten aus dem Mitglieder-Verzeichnis gelöscht. Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, die schriftliche Eintrittserklärung oder Schriftverkehr werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre aufbewahrt.

§18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schlussbemerkung

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit haben wir uns im Textverlauf dieser Satzung und aller Ordnungen auf die männliche Form der Anrede entschieden. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch ohne explizite Ansprache.

Uetersen, 09.09.2022

Thorben Angrick
1. Vorsitzender

Mirco Jungnickel
2. Vorsitzender